

# „Einmal Flüchtling, nie mehr Flüchtling?“

Dominik Bender / Maria Bethke

ein Beitrag zur Tagung:

Gerechtigkeit in der Migrationsgesellschaft  
Hohenheimer Tage für Ausländerrecht 2015

23.-25.01.2015 in Stuttgart-Hohenheim

[http://downloads.akademie-rs.de/migration/152501\\_bender-bethke\\_binnenwanderung.pdf](http://downloads.akademie-rs.de/migration/152501_bender-bethke_binnenwanderung.pdf)

# „Einmal Flüchtling, nie mehr Flüchtling?“

## - Binnenwanderung, Statusrechte und Abschiebung anerkannter Flüchtlinge in Europa -

Dominik Bender, Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.  
Maria Bethke, Asylverfahrensberatung, Ev. Dekanat Gießen

Hohenheimer Tage 2015

## Gliederung

1. Um wen geht es? Weiterwanderung international  
Schutzberechtigter
2. Im Ausland international Schutzberechtigte im  
deutschen Asylverfahren
  - 2.1. Bisherige Praxis: § 26a-Bescheid
  - 2.2. VerfRL, § 27b neu und BVerwG v. 17.06.2014 - 10 C 7.13
  - 2.3. BVerfG B.v. 17.09.2014 – 2 BvR 1795/14
  - 2.4. Aktuelle Entwicklungen bzw. Lösungsmöglichkeiten
3. Herausforderungen: Aufenthaltssicherung und  
Transfer von Statusrechten für international  
Schutzberechtigte

# 1. Um wen geht es?

- Anerkannte Flüchtlinge i.S.d. Art. 13 Q-RL
- Subsidiär Schutzberechtigte i.S.d. Art. 18 Q-RL
- Zusammenfassend „international Schutzberechtigte“ genannt
- Im vorliegenden Kontext: in einem anderen MS der EU „anerkannt“

## 1. „Anerkannte“ haben Rechte

Art. 20ff. Q-RL: „Inhalt des internationalen Schutzes“, z.B.

- Schutz für Zurückweisung (Non-Refoulement)
- Wahrung des Familienverbandes, s.a. FamNZ-RL
- Aufenthaltsrecht / Reisedokument
- Zugang zu Beschäftigung und Bildung
- Freizügigkeit innerhalb des Staates
- Zugang zu Integrationsmaßnahmen und Sozialleistungen

# 1. „Anerkannte“ haben Rechte

Privilegierte Rechtspositionen nach dem AufenthG für Ausländer, die vom Bundesamt einen Schutzstatus zugesprochen bekommen haben, sind z.B.:

- § 8 Abs. 4: AE-Verlängerung unabhängig von Integrationskurs
- § 26 Abs. 3: Erleichterter Zugang zur NE
- § 29 Abs. 2: Familienzusammenführung losgelöst von LUS
- § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1: Familienzusammenführung losgelöst von Sprachkenntnissen

## 1. Fallkonstellationen

1. Weiterwanderung aus familiären Gründen
2. Neuansiedlung von international  
Schutzberechtigten („Relocation“ aus Malta)
3. Weiterwanderung von  
Daueraufenthaltsberechtigten
4. Weiterflucht wegen  
Grundrechtsverletzungen

## 1. Um wen geht es?

### a) Weiterwanderung aus familiären Gründen

Herr Solomon aus Eritrea flüchtet nach Österreich und erhält dort den Flüchtlingsstatus. Er lernt dort eine eritreische Staatsangehörige kennen, die in Deutschland als GFK-Flüchtling anerkannt ist, heiratet sie und zieht im Wege des Familiennachzuges zu ihr.

-> Wonach richten sich z.B. Kindernachzug und Erteilung einer Niederlassungserlaubnis?

## 1. Um wen geht es?

### b) Neuansiedlung von international Schutzberechtigten

Frau Safia aus Somalia hat auf Malta den subsidiären Schutz erhalten. Im Rahmen eines Relocation-Programmes der Bundesrepublik Deutschland darf sie nach Deutschland einreisen und bekommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

-> Kann sie ihren Ehemann aus Somalia nach Deutschland holen?

## 1. Um wen geht es?

c) Weiterwanderung von Daueraufenthaltsberechtigten

Frau Kweku aus Nigeria wurde in Spanien der GFK-Flüchtlingsstatus gewährt. Nach längerem Aufenthalt erhält sie dort eine Daueraufenthaltsberechtigung-EU und reist nach Deutschland, wo sie Arbeit findet und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten kann.

-> Wonach richten sich z.B. Kindernachzug und Erteilung einer Niederlassungserlaubnis?

## 1. Um wen geht es?

d) Weiterflucht wegen Grundrechtsverletzungen

Frau Hossein aus Syrien hat in Italien den Flüchtlingsstatus erhalten. Sie lebt ohne jede staatliche Unterstützung auf der Straße und entscheidet sich zur Weiterflucht nach Deutschland.

-> Wie kann eine Aufenthaltssicherung gelingen?

-> Wonach richten sich, wenn die Aufenthaltssicherung gelingt, z.B. Familiennachzug, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, die Sozialleistungen und der Arbeitsmarktzugang?

# 1. Können Anerkannte legal nach Deutschland einreisen?

Art. 21 SDÜ (Beck-Sammlung Nr. 13):

(1) Drittausländer, die Inhaber eines gültigen, von einem der Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitels sind, können sich aufgrund dieses Dokuments und eines gültigen Reisedokuments bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen frei im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten bewegen [...].

# 1. Können Anerkannte dauerhaft in Deutschland bleiben?

- Fallgruppen a-c: ja, aber möglicherweise nur unter Verzicht auf Rechte, die mit ihrem aus dem anderen Staat stammenden Schutzstatus (GFK/QRL) verbunden sind.
- Fallgruppe d: schon die Sicherung des dauerhaften Aufenthalts ist eine Herausforderung!

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren

### 2.1. Bisherige Praxis

Typischer Ablauf in Fallgruppe d

- > Einreise und Asylantragstellung
- > Keine Vorlage der Dokumente aus dem Staat, in dem die Anerkennung stattgefunden hat
- > Anerkennung ist dem BAMF zunächst nicht bekannt

Verfahrensstand im anderen Mitgliedstaat	
„vor“ oder „im“ Asylverfahren  oder  Asylverfahren abgeschlossen und abgelehnt	Asylverfahren abgeschlossen und anerkannt
-> „Dubliner“	-> „Anerkannter“



## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren

### 2.1. Bisherige Praxis

Warum fallen Anerkannte nicht unter die D-III-VO?

-> Ergibt sich aus...

- Art. 18 Abs. 1 Buchst a-d i.Vm.
- Art. 2 Buchst. c-f D-III-VO

Sit. im ersuchten Staat (erster Antrag?)	Situation im Aufenthaltsstaat (neuer Antrag?)	Bezeichnung der Konstellation	Geregelt in Art. 18 Abs. 1 ...
Kein Asylantrag	Asylantrag	Aufnahmeverfahren	Buchst. a
Laufendes Asylverfahren	Asylantrag	Wiederaufnahmeverfahren	Buchst. b 1. Alt.
Laufendes Asylverfahren	Kein Asylantrag, kein Aufenthaltstitel	Wiederaufnahmeverfahren (Aufgriffsfall)	Buchst. b 2. Alt.
Asylantrag zurückgezogen (auch: Ausreise)	Asylantrag	Wiederaufnahmeverfahren	Buchst. c 1. Alt.
Asylantrag zurückgezogen (auch: Ausreise)	Kein Asylantrag, kein Aufenthaltstitel	Wiederaufnahmeverfahren (Aufgriffsfall)	Buchst. c 2. Alt.
Asylantrag abgelehnt	Asylantrag	Wiederaufnahmeverfahren	Buchst. d 1. Alt.
Asylantrag abgelehnt	Kein Asylantrag, kein Aufenthaltstitel	Wiederaufnahmeverfahren (Aufgriffsfall)	Buchst. d 2. Alt.

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren

### 2.1. Bisherige Praxis

Art. 2 Buchst. c-f D-III-VO

Definitionen für Antragsteller, Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz, Rücknahme eines Antrages auf internationalen Schutz, Begünstigter internationalen Schutzes

-> abgelehnt ist, wer weder s.S. noch den Flüchtlingsstatus erhalten hat

-> anerkannt ist, wer entweder den s.S. oder den Flüchtlingsstatus erhalten hat

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren

### 2.1. Bisherige Praxis

Exkurs: Warum fielen subsidiär Schutzberechtigte unter D-II?

- D-II-VO von 2003
- Q-RL von 2004
- D-II-VO kannte den Begriff des subsidiären Schutzes noch gar nicht, und den Begriff des intern. Schutzes ebenso wenig
- D-II-VO kennt nur Asylantrag als Antrag auf Schutz im Sinne der GFK, und als positiven Ausgang nur den Zuspruch der Flüchtlingseigenschaft
- Vgl. auch Art. 16 Abs. 1 Buchst. a-e und Art. 2 Buchst. c und g D-II-VO

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren

### 2.1. Bisherige Praxis

Art. 16a Abs. 1, 2 S. 1 GG

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren

### 2.1. Bisherige Praxis

§ 26a Abs. 1 AsylVfG

Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. [...]

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren 2.1. Bisherige Praxis

### Beispiel Bescheid gem. § 26a AsylVfG

#### Alte Fassung:



### **B E S C H E I D**

1. Es wird festgestellt, dass dem Antragsteller aufgrund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat **kein Asylrecht zusteht.**
2. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren 2.1. Bisherige Praxis

### § 34a Abs. 2 AsylVfG

Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsanordnung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.

2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren  
2.2. Verfahrensrichtlinie a.F.

RL 2005/85/EG v. 1.12.2005

Art. 25 - Unzulässige Anträge

(2) Die Mitgliedstaaten **können** einen Asylantrag gemäß diesem Artikel als unzulässig betrachten, wenn

- a) ein anderer Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat;

2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren  
2.2. Verfahrensrichtlinie n.F.

RL 2013/32/EU v. 26.06.2013

Artikel 33 - Unzulässige Anträge

(2) Die Mitgliedstaaten **können** einen Antrag auf internationalen Schutz nur dann als unzulässig betrachten, wenn

- a) ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat;

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren 2.2. §27b neu AsylVfG?

„Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn der Ausländer bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 [Flüchtlingsstatus, subsidiären Schutz] erhalten hat.“

(Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 7. Januar 2013 für das Gesetz zur Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie)

→ Einmal Flüchtling, nie mehr Flüchtling

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren 2.2. BVerwG, Urteil vom 17.6.2014, Az. 10 C 7.13

„Eine ausländische Flüchtlingsanerkennung entfaltet Bindungswirkung in Deutschland dahin, dass kraft Gesetzes ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG besteht (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Ein Anspruch auf eine erneute Anerkennungsentscheidung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels in Deutschland ergibt sich daraus jedoch nicht (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).“

(zweiter amtlicher Leitsatz)

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren

### 2.2. BVerwG, Urteil vom 17.6.2014, Az. 10 C 7.13

„Das Begehren auf Zuerkennung von unionsrechtlichem subsidiärem Schutz ist unzulässig, wenn dem Ausländer bereits im Ausland die Rechtsstellung eines Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne von § 4 AsylVfG zuerkannt worden ist.“

(dritter amtlicher Leitsatz)

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren

### 2.2. § 60 Abs. 1 S. 1 – 3 AufenthG

In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind.

Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

„Die Bundesrepublik Deutschland hat [...] von der nach Völker- und Unionsrecht fortbestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch eine nationale Regelung den Anerkennungsentscheidungen anderer Staaten in begrenztem Umfang Rechtswirkungen auch im eigenen Land beizumessen [...]. In Deutschland genießen im Ausland anerkannte Flüchtlinge schon seit Inkrafttreten des Ausländergesetzes von 1990 [...] den gleichen Abschiebungsschutz wie die im Inland anerkannten, ohne dass ein erneutes Anerkennungsverfahren durchgeführt wird. Durch § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG (n.F.) ordnet das nationale Recht eine auf den Abschiebungsschutz begrenzte Bindungswirkung der ausländischen Flüchtlingsanerkennung an [...]. Es besteht aber gerade kein Anspruch auf eine neuerliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Feststellung subsidiären Schutzes [...] oder eine hieran anknüpfende Erteilung eines Aufenthaltstitels in Deutschland. Vielmehr ist das Bundesamt bei Vorliegen einer ausländischen Anerkennungsentscheidung zur Feststellung von subsidiärem Schutz oder der (erneuten) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Deutschland weder verpflichtet noch berechtigt. Ein gleichwohl gestellter Antrag ist unzulässig.“ (BVerwG, a.a.O., Rn. 29)

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren

### 2.2. BVerwG, Urteil vom 17.6.2014, Az. 10 C 7.13

„Auch der vom Kläger weiter hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz hinsichtlich Somalias ist unzulässig. Denn ihm steht kraft Gesetzes nationaler Abschiebungsschutz in Bezug auf Somalia bereits aufgrund seiner ausländischen Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG zu. Für die Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz nach weiteren Rechtsgrundlagen fehlt dem Kläger hier das Rechtsschutzbedürfnis.“ (a.a.O. Rd.nr. 32)



## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren 2.2. Beispiel Bescheid für Anerkannte

### Neue Fassung:



### **B E S C H E I D**

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Asylantrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren 2.2. § 25 Abs. 2 AufenthG

„Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

## 2. Schutzberechtigte im deutschen Asylverfahren

### 2.3. BVerfG B.v. 17.09.2014 – 2 BvR 1795/14

BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014, Az. 1795/14

- Auch „Anerkannte“ können gegen ihre Abschiebung drohende GR-, GrCH und MR-Verletzungen geltend machen
- Systemische Mängel sind keine notwendige Bedingung
- Maßstabsbildend: Rückführungsrichtlinie
- Abschiebungsanordnung erst, „wenn feststeht, dass sie durchgeführt werden kann“.

## 2.4. Aktuelle Entwicklungen bzw. Lösungsmöglichkeiten

Mindestens zwei Lösungsmöglichkeiten  
zugunsten der Betroffenen

- Materiellrechtliches Argument: Drohende Grundrechtsverletzung
- Verfahrensrechtliches Argument: „sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann“-Formel in § 34a Abs. 1 AsylVfG

## 2.4. Aktuelle Entwicklungen

### Materiellrechtliche Lösungen

- N.S.-Rspr. des EuGH: Abschiebungsverbot GL!!
- „Flüchtlingsschutz ist mehr als Abschiebungsschutz“
- BVerwG: Keine Verfolgungssicherheit bei Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 31.7.2002, Az. 1 B 128.02; BVerwG, Beschluss vom 14.11.2012, Az. 10 B 22.12; BVerwG Urteil vom 30.5.1989, Az. 9 C 44/88, Rz. 9; BVerwG NVwZ 1988, 737)

## 2.4. Aktuelle Entwicklungen

### Materiellrechtliche Lösungen

- Verletzungen der Qualifikationsrichtlinie müssen Relevanz haben
- Vorgabe der Qualifikationsrichtlinie nach (überwiegender) Inländergleichbehandlung muss mit Inhalt gefüllt werden
- BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014, Az. 1795/14: Rückführungen in Sichere Drittstaaten bzw. Dublin-Staaten und die damit einhergehenden Gefährdungen sind i.H.a. die betroffenen Grundrechte anders zu beurteilen als Rückführungen ins Heimatland, weil die betroffenen Ausländer regelmäßig weder auf verwandtschaftliche Hilfe noch auf ein soziales Netzwerk bei der Suche nach einer Unterkunft für die Zeit unmittelbar nach ihrer Rückkehr zurückgreifen können.

## 2.4. Aktuelle Entwicklungen

### Materiellrechtliche Lösungen

1. Abschiebungsverbote bzgl. Herkunftsland
  - VG München, U. v. 21.01.2013 – M 11 K 12.30630; VG München, U. v. 07.02.2013 – M 11 K 12.30661; VG Regensburg, U. v. 02.08.2012 – RO 7 K 12.30025, alle zu Somalia (entgegen neue Rspr. BVerwG).
2. Abschiebungsverbote bzgl. Mitgliedstaat
  - VG Gießen, U. v. 16.09.2013 – 6 K 1415/13.GI.A, 6 K 959/12.GI.A, 6 K 1092/13.GI.A, zu Italien; VG Kassel B. v. 07.12.12 - 6 L 1160/12.KS.A.
3. lediglich Abschiebungsanordnung aufgehoben
  - VG Regensburg, U. v. 02.08.2012 – RO 7 K 12.30025.

„Abschiebeschutz kann [...] nur ausnahmsweise in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG beansprucht werden, wenn ein Ausländer im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die ihm im Abschiebezielstaat erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. (...) Daran gemessen hat sich die Versorgungslage für Ausländer, die in Italien subsidiären Schutz erhalten haben, für den Kläger nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen bereits zu einer extremen Gefahrenlage verdichtet, die eine entsprechende Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderlich macht. Denn eine extreme Gefahrenlage besteht nach Auffassung des Gerichts auch dann, wenn der Ausländer mangels Lebensgrundlage einem baldigen Dahinvegetieren und existenzbedrohenden Mangellagen ausgesetzt sein würde, die ihm ein menschenwürdiges Dasein nicht ermöglichen.“ (VG Gießen, Urteil v. 16.09.2013, Az. 6 K 14/12.GI.A; 6 K 959/13.GI.A; 6 K 1092/13.GI.A)

## 2.4. Aktuelle Entwicklungen Materiellrechtliche Lösungen

VG Kassel, Beschluss vom 07.12.12, 6 L 1160/12.KS.A

„Ein solches Abschiebungshindernis ist vorliegend -  
abweichend vom Konzept der normativen  
Vergewisserung - auch bezüglich Ungarns als sog.  
sicherem Drittstaat in Betracht zu ziehen, weil an der auf  
dem Konzept der normativen Vergewisserung  
beruhenden Einstufung Ungarns als sicherem Drittstaat  
zumindest für den Antragsteller Zweifel bestehen. [...] Dabe  
i wird nicht verkannt, dass es sich bei dem  
Antragsteller um einen Asylbewerber handelt, der in  
Ungarn bereits Anerkennung als Flüchtling gefunden hat.“

## 2.4. Aktuelle Entwicklungen Materiellrechtliche Lösungen

Bescheid ohne Ziffer 2 / Aufhebung der Ziffer 2 durch das VG

**B E S C H E I D**

ergeht folgende Entscheidung:

Es wird festgestellt, dass den Antragstellern auf Grund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht.

**VERWALTUNGSGERICHT KASSEL**



**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES!**

Ziffer 2. des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.  
Mai 2013 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

## 2.4. Aktuelle Entwicklungen Verfahrensrechtliche Lösung

über Wortlaut des § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG

- „Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.“
- früher: Argument für „Abschiebung im Morgengrauen“
- Heute: „Egal!?“

## 2.4. Aktuelle Entwicklungen Verfahrensrechtliche Lösung

Bilaterale Abkommen

Meistens nicht geklärt, außerdem ergibt eine Inzidentprüfung häufig, dass die Voraussetzungen nach dem jeweiligen Rückübernahmeabkommen nicht vorliegen.

Beispiel:

*Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen an der Grenze (Rückübernahmeabkommen) vom 1. Dezember 1997 (BGBl. 1999 II S. 90)*

## 2.4. Aktuelle Entwicklungen

### Verfahrensrechtliche Lösung

#### Artikel 4 - Voraussetzungen der Rückübernahme

*(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt (Drittstaatsangehöriger), wenn sie die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht erfüllt und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die Person*

*1. über einen gültigen, durch die andere Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum verfügt (...)*

## 2.4. Aktuelle Entwicklungen

### Verfahrensrechtliche Lösung

#### Artikel 5 – Übernahme

*(1) Der Antrag auf Übernahme muß innerhalb von vier Monaten nach Kenntnis der jeweiligen Behörden von der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen gestellt werden. Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die an sie gerichteten Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen. Die kontrollierte Übernahme der Drittstaatsangehörigen erfolgt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei nur im Falle rechtlicher und tatsächlicher Hindernisse für die Übernahme und nur für die Dauer dieser Hindernisse verlängert.*

*(2) Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn die ersuchte Vertragspartei nachweist, dass der Drittstaatsangehörige ihr Hoheitsgebiet vor mehr als sechs Monaten verlassen hat.*

*(3) Die ersuchende Vertragspartei übernimmt einen Drittstaatsangehörigen ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Übernahme des Drittstaatsangehörigen feststellt, daß die Voraussetzungen nach den Artikeln 4 und 5 nicht vorgelegen haben.*

## 2.4. Aktuelle Entwicklungen Verfahrensrechtliche Lösung

Rechtsprechung zu § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG

Rückübernahmebereitschaft muss **vor** Erlass geklärt sein:

- VG München, Beschluss v. 25.10.2013, M 11 S 13.30993
- VG Kassel, Urteile v. 8.5.2014, 1 K 838/13.KS.A, 1 K 640/13.KS.A und 1 K 1286/13.KS.A
- VG Kassel, Gerichtsbescheid vom 20.08.2014, 1 K 537/14.KS.A
- VG Potsdam, Beschluss v. 8.8.2014, VG 6 L 527/14.A

### 2.4. Aktuelle Entwicklungen

Folge der Bundesamtspraxis (ggfs. aber auch der  
zit. VG-Spruchpraxis)

- „refugee in orbit“
- „[U]ngesicherte Rechtsstellung von Ausländern, denen im Herkunftsland eine unmenschliche Behandlung droht“ (OVG Münster NVwZ 1997, 1141 [1142])



„Überhaupt kommt der Drittstaatenregelung in auffälligem Gegensatz zum argumentativen Aufwand, mit der sie verteidigt oder kritisiert wird, in der Praxis kein nennenswertes Gewicht zu. Dies wird schon daran deutlich, daß das Bundesamt nur in einer verschwindend geringen Anzahl von Fällen eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG zu treffen pflegt (vgl. Geschäftsstatistik des Bundesamtes für das Jahr 1995 sowie für den Zeitraum Januar bis August 1996: jeweils 0,8 % der Erstantragsfälle). Dies hängt mit dem der Gesetzeskonzeption immanenten Defizit zusammen, welches darin begründet ist, daß das Funktionieren der Regelung weitgehend von Angaben des Ausländers und der Übernahmebereitschaft anderer Staaten abhängt. Daß Ausländer, denen an einer Einwanderung gerade in die Bundesrepublik Deutschland gelegen ist, kein Interesse daran haben, an ihrer Abschiebung in einen Transitstaat mitzuwirken, liegt ebenso auf der Hand wie die Abneigung der Nachbarstaaten, Ausländer noch längere Zeit nach der Durchreise zu übernehmen. Das Anliegen des Gesetzgebers, wonach die Drittstaatenregelung sich insgesamt nicht in Feststellungen über den Reiseweg des Asylsuchenden erschöpfen, sondern auch die Rückkehr des Betroffenen in den Schutz bietenden Drittstaat zum Ziel haben sollte (vgl. BT-Dr 12/4450, S. 20), wird damit weitgehend verfehlt. Eine gerechte Lastenverteilung zwischen den europäischen Ländern wird sich erst im Rahmen einer europaweiten Lösung erreichen lassen, die zu einer Verteilung der Asylbewerber auf die verschiedenen Staaten unabhängig vom jeweiligen Reiseweg führt - ähnlich derjenigen Regelung, wie sie für die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer besteht (vgl. §§ 44ff. AsylVfG).

Die vom VG befürwortete Lösung, den Kl. mit sämtlichen Verpflichtungsbegehren abzuweisen und zugleich alle ihn belastenden Verwaltungsakte des Bundesamtes aufzuheben, verfehlt dagegen ihr Ziel. Sie beläßt einerseits solche Ausländer, denen Abschiebungshindernisse nach §§ 51 I, 53 AuslG zur Seite stehen, in einer ungesicherten Rechtsstellung und verhindert andererseits aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen solche Ausländer, die im Heimatland keine menschenrechtswidrige Behandlung erwartet. Dies läuft dem allen Fassungen des Asylverfahrensgesetzes zugrundeliegenden Bestreben des Gesetzgebers zuwider, möglichst schnell den Status des Asylbewerbers zu klären und gegebenenfalls den Aufenthalt zu beenden.“ (OVG Münster NVwZ 1997, 1141 [1142])

## 2.4. Aktuelle Entwicklungen

### Reaktion des Bundesamtes: Weitere „Variante“ 26a-Bescheid

#### Variante neue Fassung (v.a. für Syrer):



### BESCHIED

1. Es wird festgestellt, dass dem Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht.
2. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Bulgarien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Der Antragsteller darf nicht nach Syrien abgeschoben werden.

### 3. Fazit

Lösung letztlich unbefriedigend: Eigentlich ist der Betroffene „Flüchtling“, den Anspruch auf einen Statusanspruch hat er aber sozusagen bereits in einem anderen EU-Staat „verbraucht“, es bleibt ihm nur noch (bestenfalls) Schutz aus Art. 3-EMRK/das niedrigschwellige Abschiebungsverbot bzgl. des anderen EU-Landes oder (schlechtestenfalls) der Duldungsstatus (und in der Folge ggfs. eine AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG).

### 3. Fazit

#### Zur Erinnerung: Fallkonstellationen

- a) Weiterwanderung aus familiären Gründen
- b) Neuansiedlung von international  
Schutzberechtigten („Relocation“ aus Malta)
- c) Weiterwanderung von  
Daueraufenthaltsberechtigten
- d) Weiterflucht wegen Grundrechtsverletzungen

### 3. Fazit

#### Herausforderungen für die Zukunft

- Weiterwanderung von international Schutzberechtigten in der EU findet statt.
  - Bislang verlieren sie dadurch ihre Rechte aus der GFK/QRL/FamiliennachzugsRL etc. weitgehend.
  - „Transfer des Status“ muss möglich sein
    - Bisher ist nur der Übergang der Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises geregelt
    - Nötig ist auch ein Übergang der Verantwortung für die Gewähr der sonstigen Rechte aus der QRL/GFK
  - „Schutzlücke“ im europäischen Flüchtlingsrecht
  - (z.B. Erwägungsgrund 9 der RL 2011/51/EU „Rechte international SB kein Thema dieser RL“)
- Regelungsbedarf auf EU-Ebene

### 3. Fazit

#### Herausforderungen für die Zukunft

- Offen ist, unter welchen Bedingungen int. SB weiterwandern dürfen (insb. Fallgruppe d!)
  - Nötig ist zumindest ein Schutz vor Abschiebung in den Erstzufluchtsstaat bei dort drohenden Grundrechtsverletzungen.
  - „neue Drittstaatenregelung“ muss zumindest aufenthaltsrechtliche Ausnahmen kennen
- v.a. Forderungen an den nationalen Gesetzgeber

Es darf weiterdiskutiert werden:

Auf der Tagung der Diakonie in Berlin am  
16. April 2015 zum Thema „Anerkannte“

Diese Präsentation ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Im Schellenkönig 61  
70184 Stuttgart  
DEUTSCHLAND  
Telefon: +49 711 1640-600  
E-Mail: [info@akademie-rs.de](mailto:info@akademie-rs.de)

[http://downloads.akademie-rs.de/migration/152501\\_bender-bethke\\_binnenwanderung.pdf](http://downloads.akademie-rs.de/migration/152501_bender-bethke_binnenwanderung.pdf)